

# Softmatic AG, Norderstedt

## Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Softmatic AG, Norderstedt, erklären zu den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronisches Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex":

Die Softmatic AG hat den Empfehlungen (Kodexfassung vom 14. Juni 2007) mit folgenden Ausnahmen entsprochen und entspricht ihnen derzeit:

- Ziffer 3.8 Vorstand und Aufsichtsrat haben keine D&O-Versicherung abgeschlossen.
- Ziffer 4.2.1 Der Vorstand bestand und besteht zur Zeit aufgrund der Unternehmensgröße nur aus einer Person.
- Ziffer 4.2.2 Weder eine fixe als auch eine variable Vorstandsvergütung wird gewährt.
- Ziffer 4.2.3 Als variable Vergütungskomponenten dienen weder Aktienoptionen der Gesellschaft noch vergleichbare Gestaltungen, die Optionen der Gesellschaft entsprechen würden.
- Ziffer 4.2.5 Das Vergütungssystem soll offengelegt werden; die Gesamtvergütung des Vorstands umfasste und umfasst jedoch keine variablen Bestandteile, da keine Vergütung gezahlt wurde. Aus diesem Grund unterblieb und unterbleibt auch der vom Kodex empfohlene Vergütungsbericht.
- Ziffer 5.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht zugleich Vorsitzender der Ausschüsse, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten, da die Gesellschaft keinen entsprechenden Ausschuss hat.
- Ziffer 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat bestand und besteht nur aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen in einem nur mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat erachtet die Gesellschaft für nicht zielführend und verzichtet auf deren Bildung.
- Ziffer 5.3.2 Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt nicht über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, da kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde.
- Ziffer 5.3.3 Der Aufsichtsrat bildet keinen Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- Ziffer 7.1.2 & 7.1.5 Da die Gesellschaft keine zu konsolidierenden Beteiligungen hielt und hält, erstellte und erstellt sie keinen Konzernabschluss.

**Norderstedt, Dezember 2007**

Softmatic AG Aktiengesellschaft

*Der Vorstand*  
*Der Aufsichtsrat*